

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0116208

Entscheidungsdatum

20.02.2002

Geschäftszahl

9Ob33/02x; 8Ob50/03s; 8Ob122/05g; 8Ob71/06h; 6Ob227/06k; 6Ob192/07i; 6Ob137/07a; 7Ob219/10x; 6Ob19/14h; 4Ob254/14b; 3Ob214/18v; 5Ob97/19d

Norm

KSchG §25c; ZPO §502 HI2

Rechtssatz

Die Frage, ob ein Gläubiger unter den gegebenen Umständen erkennt oder erkennen muss, dass der Hauptschuldner seine Verbindlichkeiten voraussichtlich nicht oder nicht vollständig erfüllen werde, kann regelmäßig nur einzelfallbezogen beantwortet werden, wobei meist erhebliche Rechtsfragen im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO nicht zu beantworten sind.

Entscheidungstexte

TE OGH 2002-02-20 9 Ob 33/02x

TE OGH 2003-10-16 8 Ob 50/03s

TE OGH 2005-12-19 8 Ob 122/05g

Beisatz: Dabei kann auch nicht einzelnen Argumenten für oder gegen die Annahme einer solchen Erkennbarkeit das Gewicht einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO zugemessen werden, da das Gewicht dieser Argumente doch regelmäßig nur im Gesamtzusammenhang beurteilt werden kann und damit ein erheblicher Beitrag zur Rechtsfortentwicklung oder Rechtsvereinheitlichung im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO nicht geleistet werden kann. (T1)

TE OGH 2006-06-19 8 Ob 71/06h

TE OGH 2006-11-09 6 Ob 227/06k

TE OGH 2007-11-07 6 Ob 192/07i

Auch

TE OGH 2008-01-24 6 Ob 137/07a

Auch; Beis wie T1

TE OGH 2011-01-19 7 Ob 219/10x

Auch; nur: Die Frage, ob ein Gläubiger unter den gegebenen Umständen erkennt oder erkennen muss, dass der Hauptschuldner seine Verbindlichkeiten voraussichtlich nicht oder nicht vollständig erfüllen werde, kann ebenfalls nur einzelfallbezogen beantwortet werden. (T2)

TE OGH 2014-02-20 6 Ob 19/14h
TE OGH 2015-08-11 4 Ob 254/14b
Auch

TE OGH 2018-11-21 3 Ob 214/18v
TE OGH 2019-07-31 5 Ob 97/19d

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116208